

Tätigkeitsbericht 2014

Datenschutzbeauftragter des Kantons Graubünden



Datenschutzbeauftragter des Kantons Graubünden

RA Thomas Casanova · Kornplatz 2 · 7002 Chur

Telefon 081 256 55 58 · Telefax 081 256 55 54

dsb@staka.gr.ch

Inhalt

I.	Vorwort	2
----	---------	---

II.	Das Schengener Informationssystem, ein Überblick	3
	1. Allgemeines	3
	2. Umsetzung in der Schweiz	6
	3. Datenschutz	6
	4. Erfahrungen mit dem SIS	8

III.	Fälle aus der Praxis	9
	1. Abklärungen der Arbeitslosenkasse	9
	2. Listenauskünfte zu ideellen Zwecken	10
	3. Einsicht in und Abgabe von Bauakten	11
	4. Weitergabe von Daten zu statistischen Zwecken	13
	5. Akteneinsicht bei der Nachforschung über die Herkunft	15
	6. Meldeschein	17
	7. Ausländerbewilligung	19

IV.	Vernehmlassungen	20
-----	------------------	----

V.	Verbände	21
----	----------	----

VI.	Statistik	22
-----	-----------	----

VII.	Abkürzungsverzeichnis	23
------	-----------------------	----

I. Vorwort

Der Kanton Graubünden trägt sich mit dem Gedanken, das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung einzuführen. Diese Transparenzmassnahme ist in den meisten Kantonen bereits in Kraft, wobei die Ostschweizer Kantone sich mehrheitlich erst – wenn überhaupt – in der Evaluationsphase befinden.

2

Dieser Paradigmenwechsel führt naturgemäss zu Unbehagen. Die Verwaltung hegt die Befürchtung mit Anfragen überhäuft zu werden, schwierige Abgrenzungsfragen zu entscheiden und möglicherweise geheime Informationen preis zu geben. Glücklicherweise kann auf die langjährige Erfahrung in anderen Kantonen zurückgegriffen werden. Es hat sich gezeigt, dass das Öffentlichkeitsprinzip zu keinen nennenswerten Änderungen in der Verwaltungstätigkeit geführt hat. Dies spricht für die Tätigkeit der Behörden. Bis anhin sind Informationen, Öffentlichkeitsarbeit aber auch das individuelle Akteneinsichtsrecht adäquat umgesetzt worden. Der Wechsel wird also auch in Graubünden zu keinen Umwälzungen führen. Vielmehr kann der Staat seine offene und transparente Erfüllung der öffentlichen Aufgaben zeigen und das ist gut so.

Kantonaler Datenschutzbeauftragter:



Thomas Casanova

II. Das Schengener Informationssystem, ein Überblick ¹

Das Schengener Informationssystem (SIS) ist ein europaweites elektronisches Personen- und Sachfahndungssystem, welches durch die Schengen-Staaten gemeinsam betrieben wird.² Hintergrund des am 26. März 1995 in Betrieb genommenen SIS der ersten Generation ist die im Rahmen von Schengen realisierte Aufhebung der systematischen Personenkontrollen an den Binnengrenzen zwischen den Schengen-Staaten. Zur Gewährleistung und Stärkung von Sicherheit und Ordnung im Schengen-Raum wurde gleichzeitig die grenzüberschreitende Polizeizusammenarbeit verbessert.³ Mit dem SIS der zweiten Generation wurde das Fahndungssystem im Jahr 2013 technisch auf einen modernen Informatik-Standard gebracht und erweiterte Funktionen⁴ geschaffen.⁵

3

Mit dem vorliegenden Aufsatz soll das Schengener Fahndungssystem im Überblick erklärt werden. Zunächst wird allgemein auf die Arten und Inhalte der Ausschreibungen im SIS, die Zugriffsberechtigten und die gesetzliche Grundlage in groben Zügen dargelegt. Weiter folgt ein Abriss über dessen Umsetzung in der Schweiz sowie über den mit dem SIS zusammenhängenden Datenschutz. Abschliessend werden kurz die bisherigen Erfahrungen mit dem System aufgezeigt.

¹ Unter Mitarbeit von MLaw Flavia Brülisauer.

² EIDGENÖSSISCHER DATENSCHUTZ- UND ÖFFENTLICHKEITSBEAUFTRAGTER (EDÖB), «Schengen» und ihre Personendaten, Bern, S. 1.

³ EDÖB, a.a.O., S. 1; zur Entstehung des SIS ausführlich in: SCHERER, Das Schengener Informationssystem – Entwicklung und Umsetzung in der Schweiz, Bern 2008, S. 2 f., abrufbar unter: <https://www.fedpol.ad-min.ch/dam/data/fedpol/polizeizusammenarbeit/international/SIS/sis-entwicklung.pdf>.

⁴ Beispielsweise die Möglichkeit der Eingabe biometrischer Merkmale (Fingerabdrücke und Lichtbilder), neue Arten von Ausschreibungen (gestohlenen Flugzeuge, Wasserfahrzeuge, Container, Zahlungsmittel) oder die Möglichkeit der Verknüpfung verschiedener Ausschreibungen (Personenaus-schreibung und Fahrzeugausschreibung), so EUROPÄISCHE KOMMISSION, Schengener Informationssystem (SIS II) geht in Betrieb, Pressemitteilung, Brüssel 2013 (nachfolgend EUROPÄISCHE KOMMISSION, Pressemitteilung), abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-309_de.htm.

⁵ EUROPÄISCHE KOMMISSION, Pressemitteilung, a.a.O.; SCHERER, a.a.O., S. 3.

1. Allgemeines

1.1. Personen- und Sachausschreibungen

Das SIS bildet mit rund 48.5 Mio. Einträgen (Stand: August 2013)⁶ das Kernstück der Schengener polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit.⁷ Das Fahndungssystem enthält sowohl Personen- wie auch Sachausschreibungen.⁸ Dabei betreffen die Ausschreibungen im SIS: Drittstaatenangehörige, denen im Schengen-Raum die Einreise oder der Aufenthalt verweigert wird; Personen, die zur Festnahme zwecks Übergabe oder Auslieferung gesucht werden; Vermisste, die gegebenenfalls in Gewahrsam genommen werden müssen; Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden; Personen oder Sachen zwecks verdeckter oder gezielter Kontrolle und Sachen⁹ zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren.¹⁰

Zu einer bestimmten Person dürfen der Name, besondere unveränderliche körperliche Merkmale, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, biometrische Daten wie Lichtbilder und Fingerabdrücke und die Staatsangehörigkeit erfasst werden. Weiter wird im SIS darauf hingewiesen, ob die Person «bewaffnet», «gewalttätig» oder «entflohen» ist. Im Schengener Fahndungssystem werden auch der Ausschreibungsgrund und die ausschreibende Behörde mit Bezugnahme auf die Entscheidung, die der Ausschreibung zugrunde liegt, und die zu ergreifenden Massnahmen gespeichert. Die Art der Straftat sowie Verknüpfungen zu anderen Ausschreibungen im SIS sind ebenfalls im System einsehbar.¹¹

⁶ DIREKTION FÜR EUROPÄISCHE ANGELEGENHEITEN (DEA), Folien Schengen Dublin, Bern 2014, S. 14, abrufbar unter: https://www.eda.admin.ch/content/dam/dea/de/de/documents/folien/Folien-Schengen-Dublin_de.pdf.

⁷ EDÖB, a.a.O., S. 1; EUROPÄISCHE KOMMISSION, Questions and Answers: Schengen Information System (SIS II), Memo, Brüssel 2013 (nachfolgend EUROPÄISCHE KOMMISSION, Memo), abrufbar unter: http://euro-pa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-309_en.htm.

⁸ Vgl. statt vieler EDÖB, a.a.O., S. 2.

⁹ Im SIS können ausschliesslich folgende Sachausschreibungen erfasst werden: Motorfahrzeug, Wasser- und Luftfahrzeug sowie Anhänger, Wohnwagen, industrielle Ausrüstungen, Aussenbordmotoren und Container, Feuerwaffen, Blankodokumente, Identitätsdokumente, Fahrzeugpapiere und Motorfahrzeug-Kontrollschilder, Banknoten, Wertpapiere, Zahlungsmittel, Obligationen, Aktien und Anteilspapiere, so SCHERER, a.a.O., S. 9.

¹⁰ Vgl. dazu Art. 95 ff. des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19.6.1990 (SDÜ); EUROPÄISCHE KOMMISSION, Memo, a.a.O.; SCHERER, a.a.O., S. 6 ff.

¹¹ EDÖB, a.a.O., S. 2.

1.2. Zugriffsberechtigte

Der Zugriff auf die im SIS gespeicherten Daten ist den nationalen Strafverfolgungs-, Justiz- und Verwaltungsbehörden¹² vorbehalten. Gleichwohl dürfen diese Behörden nur auf SIS-II-Daten zugreifen, die sie für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen. Die EU-Agenturen EUROPOL und EUROJUST verfügen über einen beschränkten Zugang, um bestimmte Anfragen durchzuführen. Drittstaaten oder internationalen Organisationen werden keine im SIS gespeicherten Daten bekannt gegeben.¹³

1.3. Gesetzliche Grundlage

Art. 92 Abs. 1 SDÜ¹⁴ bildet die Rechtsgrundlage für das SIS. Danach verpflichten sich die Vertragsparteien, ein gemeinsames Informationssystem zu errichten und zu unterhalten, das aus einem nationalen Teil bei jeder Vertragspartei und einer technischen Unterstützungseinheit besteht. Die Schweiz hat sich verpflichtet, den Schengen-Besitzstand – alle schengenrelevanten Rechtsakte und Massnahmen, die die Schengener Zusammenarbeit regeln – in das nationale Recht zu übernehmen (Art. 2 SAA¹⁵). Das SDÜ ist somit im nationalen Recht umzusetzen.¹⁶ Nicht alle Bestimmungen der europäischen Rechtsgrundlage sind direkt anwendbar, weshalb die Schweiz entsprechende Rechtsgrundlagen zu schaffen hatte, wie namentlich Art. 335e StGB¹⁷, Art. 16 BPI¹⁸ sowie die auf die genannten Normen gestützte N-SIS-Verordnung.^{19,20}

¹² Z.B. für die Schweiz: Eidgenössische Zollverwaltung (insbesondere Grenzwachtkorps), schweizerische Vertretungen im Ausland, Bundes- und kantonale Migrationsbehörden, Bundes- und kantonale Polizeibehörden, Bundesamt für Justiz, Bundesanwaltschaft, kantonale Strafverfolgungs-, Justiz- und Strafvollzugsbehörden sowie Strassenverkehrsämter, so EDÖB, a.a.O., S. 2 f.

¹³ EUROPÄISCHE KOMMISSION, MEMO, A.A.O.

¹⁴ Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19.6.1990 (SDÜ).

¹⁵ 8. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SAA, SR 0.362.31).

¹⁶ SCHERER, a.a.O., S. 4, 6 ff.

¹⁷ Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0).

¹⁸ Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI, SR 361).

¹⁹ Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung, SR 362.0).

²⁰ SCHERER, a.a.O., S. 6 ff.

2. Umsetzung in der Schweiz

Gestützt auf die oben genannten Bestimmungen hat die Schweiz seine eigenen technischen Infrastrukturen zum Betrieb des SIS entwickelt und aufgebaut. Für den technischen Betrieb des N-SIS ist das Bundesamt für Polizei (fedpol) verantwortlich. Ein wesentlicher Bestandteil des nationalen N-SIS ist dabei die nationale operative Zentralstelle für den Zusatzinformationsaustausch, das sog. SIRENE-Büro.²¹ Der direkte Zugang auf das SIS und deren Datenbearbeitung wie Eingaben, Mutationen und Löschungen sind den Mitarbeitern des SIRENE-Büros vorbehalten.²² Daneben ist eine enge Kooperation zwischen dem Bund und den Kantonen unabdingbar.²³

Evaluationen von Expertinnen und Experten der anderen Schengen-Staaten und den EU-Institutionen im Jahr 2008 haben bestätigt, dass «die Schweiz die Anforderungen des Schengen-Besitzstands für die operationelle Zusammenarbeit erfüllt.»²⁴ Die Datenschutzevaluation im Jahr 2014 hat insbesondere ergeben, dass die Gesetzgebung auf Bundesebene gut ist und die internationale Zusammenarbeit in angemessener Weise ausgeführt wird. Begrüsst würde allerdings eine Stärkung der Sanktionsbefugnisse.²⁵ Voraussichtlich wird im Jahr 2018 eine weitere Kontrolle in der Schweiz stattfinden.²⁶

3. Datenschutz

3.1. Rechte der betroffenen Personen

Personen, die durch die im SIS bearbeiteten Daten betroffen sind, steht ein Auskunfts⁻²⁷, Berichtigungs- und Löschungsrecht zu. Weiter haben sie das

²¹ Supplementary Information Request at the National Entry (SIRENE).

²² Vgl. zum Ganzen SCHERER, a.a.O., S. 5 f., 9 ff.

²³ SCHERER, a.a.O., S. 12 ff.

²⁴ SCHERER, a.a.O., S. 4 f.

²⁵ KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN (KDK), Datenschutzevaluation 2014, Kurzfassung der für die Kantone wesentlichen Teile des Evaluationsberichts, S. 15 f.

²⁶ KDK, a.a.O., S. 1.

²⁷ Die Auskunft kann eingeschränkt oder verweigert werden, insbesondere wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz dies verlangen oder wenn die Auskunft eine Strafuntersuchung oder eine justizielle Ermittlung gefährdet (vgl. Art. 9 DSG [Bundesgesetz über den Datenschutz, SR 235.1]).

Handänderungsanzeige

Bekanntlich wurde bis vor geraumer Zeit die Handänderung von Immobilien in einem öffentlichen Anschlag in der Gemeinde angezeigt. Diese Vorgabe stützte sich auf Art. 970a ZGB, wonach den Kantonen das Recht eingeräumt wird, Veröffentlichungen des Erwerbs vorzusehen. In Art. 34 Grundbuchverordnung (SR 211.432.1) wird die Veröffentlichung in elektronischer Form als zulässig erklärt. Davon hat der Kanton Graubünden keinen Gebrauch gemacht. Die kantonale Grundbuchverordnung (BR 217.100) sieht keine Veröffentlichung von Handänderungen vor. Der Kanton Graubünden verzichtet also ausdrücklich auf die Veröffentlichung im Internet. Wenn ein Grundbuchamt diese Vorgabe ignoriert, handelt es rechtswidrig.

Recht, die Daten im SIS, die sich auf sie beziehen, und deren Bearbeitung überprüfen zu lassen. Bei einer unzulässigen Datenbearbeitung können betroffene Personen zudem Schadenersatz geltend machen. Zur Durchsetzung ihres Gesuchs um Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Schadenersatz kommt ihnen ein Beschwerderecht²⁸ zu.²⁹

3.2. Aufsicht durch die Datenschutzbehörden

In jedem Schengen-Staat überwacht eine nationale Kontrollinstanz die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung im SIS und deren Übermittlung. In der Schweiz ist der EDÖB für die Kontrolle der Datenbearbeitung des nationalen Teils

des SIS zuständig. Mit anderen Worten überwacht der EDÖB die Bundesorgane (z.B. fedpol, Bundesamt für Migration). Die kantonalen (z.B. kantonale Polizeibehörden und kantonale Migrationsbehörden) und gegebenenfalls kommunalen Benutzer des SIS stehen unter der Aufsicht der kantonalen Datenschutzbehörde.³⁰ «Sie allein überwachen mit ihren eigenen Prüf- und Interventionsinstrumenten, ob die kantonalen Benutzerinnen und Benutzer die geltenden Datenschutzbestimmungen einhalten.»³¹

²⁸ Wird das Gesuch verweigert, stellt die zuständige Behörde (Bundesamt für Polizei) eine Verfügung zu. Gegen diese Verfügung kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (1. Instanz) und gegebenenfalls beim Bundesgericht (2. Instanz) erhoben werden. Gibt das Bundesamt für Polizei einem Gesuch nicht statt, kann die betroffene Person beim EDÖB die Überprüfung der Daten beantragen, in EDÖB, a.a.O., S. 4 f.

²⁹ Art. 109 ff. SDÜ i.V.m. Art. 4 ff. DSG und Art. 50 ff. N-SIS-Verordnung; vgl. zum Ganzen EDÖB, a.a.O., S. 3 ff.; EUROPÄISCHE KOMMISSION, Memo, a.a.O.

³⁰ EDÖB, a.a.O., S. 5; ausführlich in PRÉPOSÉ FÉDÉRAL À LA PROTECTION DES DONNÉES ET À LA TRANSPARENCE (PFPDT), Ausführungen zu den Aufsichtskompetenzen und den Tätigkeiten des EDÖB im Rahmen des Schengen-Assoziierungsabkommens, Bern 2014, S. 13 ff., abrufbar unter: <www.edoeb.admin.ch/datenschutz/00796/00798/index.html?>.

³¹ PFPDT, a.a.O., S. 18.

Im Rahmen ihrer Kompetenz üben die eidgenössischen und kantonalen Aufsichtsbehörden die Aufsicht über die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen, über das N-SIS und über die Benutzerinnen und Benutzer des N-SIS aus. Andererseits obliegt ihnen die Bearbeitung von Auskunftsgesuchen von Personen, die von einer Datenbearbeitung betroffen sind.³²

4. Erfahrungen mit dem SIS

8

Nach Scherer sind die Erfahrungen mit der Schengen-Fahndung in der Schweiz positiv. In der Schweiz resultieren aus ihr durchschnittlich 24 Treffer täglich. Die Treffer betreffen das ganze Spektrum der SDÜ-Fahndungsartikel (Art. 95 – 100 SDÜ), wobei die meisten Übereinstimmungen bei der Einreisesperre (Art. 96 SDÜ)³³ und bei der Sicherstellung von Sachen oder der Beweissicherung in Strafverfahren (Art. 100 SDÜ) gegeben sind. Beim Art. 99 SDÜ (verdeckte Registrierung) ist die Trefferzahl ebenfalls hoch; pro Tag sind es durchschnittlich deren zwei.³⁴ Das System ist in der Schweiz eingeführt, hat sich in der Praxis bewährt und wird konsequent angewendet.

³² PFPDT, a.a.O., S. 17 ff. m.w.H.

³³ Nach SCHERER sind die Treffer des Art. 96 SDÜ (Einreisesperre) «jedoch zu relativieren: Über die Hälfte aller schweizerischen 96-Treffer, also Personen, die von einem anderen Schengen-Staat zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben wurden, besitzen in der Schweiz oder im Schengen-Raum einen legalen Aufenthaltsstatus wie Niederlassung, Asyl etc.», so SCHERER, a.a.O., S. 14.

³⁴ SCHERER, a.a.O., S. 14.

III. Fälle aus der Praxis

1. *Abklärungen der Arbeitslosenkasse*

Es stellt sich immer wieder die Frage, welche Abklärungen die Verwaltung, vorliegend die Arbeitslosenkasse, im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung tätigen darf. An erster Stelle steht der gesetzliche Auftrag. Gestützt auf Art. 81 und Art. 85 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG, SR 837.0) klären die Amtsstellen die Anspruchsberechtigung ab. Üblicherweise hat der Anspruchsteller ein entsprechendes Formular zu unterschreiben. Er ist von Gesetzes wegen verpflichtet, die für die Anspruchsberechtigung relevanten Unterlagen beizubringen. Es besteht also eine gesetzliche Grundlage, wonach die Arbeitslosenkasse oder das RAV Erkundigungen bei Dritten einholen kann.

Im Zusammenhang mit der Datenbearbeitung ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Die Amtsstelle darf diejenigen Daten anfordern, die für einen Entscheid relevant sind. Für die Anspruchsberechtigung eines Arbeitslosen massgebend ist unter anderem die Anzahl Bewerbungen. Grundsätzlich sind diese Unterlagen durch den Anspruchsberechtigten beizubringen. Nur wenn sich aufgrund des Dokumentenmaterials Unstimmigkeiten ergeben, kann direkt mit den Personalverantwortlichen Kontakt aufgenommen werden.

Die Verwaltung ist befugt, Daten im Arbeitsvermittlungssystem zu speichern. Gestützt auf Art. 85 AVIG arbeiten die kantonalen Amtsstellen, die regionalen Arbeitsvermittlungszentren, die Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen und die Kassen eng zusammen mit Berufsberatungsstellen, Sozialdiensten etc. Es erfolgt also ein reger Datenaustausch. Dagegen kann nicht opponiert werden. Es besteht aber die Möglichkeit, eine Datensperre zu verlangen. Diese wirkt nur gegen aussen. Die Amtsstelle gibt Dritten gegenüber keine Auskunft.

Mit Bezug auf die Aufbewahrung der Mandatsakten sind keine gesetzlichen Vorgaben gegeben. Die Amtsstellen orientieren sich bei der Aufbewahrung von Daten an der Privatwirtschaft. Ordentlicherweise werden Dossiers nach Abschluss des Verfahrens 10 Jahre archiviert. Nach Ablauf dieser Frist können keine Ansprüche gegenüber Amtsstellen erhoben werden. Daher ist es verständlich, wenn die ordentliche Verjährungsfrist für die

2. *Listenauskünfte zu ideellen Zwecken*

definitive Vernichtung der Akten eingehalten wird.

Gestützt auf die bis vor wenigen Jahren geltende Rechtsordnung konnten politische Parteien sogenannte Listenauskünfte von den Einwohnerbehörden anfordern.¹

10 | Im Jahre 2010 ist das Gesetz über die Einwohnerregister und weitere Personen- und Objektregister (ERG) eingeführt worden. Gemäss Art. 32 Abs. 1 ERG kann die Gemeinde auf Anfrage Auskunft geben über Name, Jahrgang und Adresse einzelner Personen, die im Einwohnerregister geführt werden. Solange diese Daten ausschliesslich für ideelle Zwecke verwendet und nicht an Dritte weiter gegeben werden, können sie listenmässig bekannt gegeben werden. Es stellt sich nun die Frage, ob Parteien auch gestützt auf die neue Regelung ideelle Zwecke verfolgen. Ideell ist der Zweck, wenn keine wirtschaftlichen Interessen Motivation für die Auskunftserteilung bildet. Der Beweggrund darf also nicht materieller Natur sein. Die Nutzung der Daten darf nicht der Erwirtschaftung eines finanziellen Gewinns dienen, sondern muss «höhere» Ziele verfolgen. Auch unter dem neuen rechtlichen Regime erfüllen politische Parteien dieses Kriterium.²

Einwohnerbehörden können an politische Parteien Auskünfte in Form von Listen abgeben. Die Partei hat sich gegenüber der Einwohnerkontrolle zu verpflichten, jede andere Verwendung als die im Gesuch genannte zu unterlassen (Verpflichtungserklärung). Es stellt sich damit noch die Frage, ob Parteien Listen unterschiedlichster Art verlangen können. Die Einwohnerkontrolle darf Name, Jahrgang und Adresse bekannt geben. Eine Listenauskunft muss sich also grundsätzlich auf diese drei Kriterien beschränken. Will nun eine Partei eine Liste bezeichnet mit «Die Jungen» anfordern, bildet das Alter das massgebende Unterscheidungskriterium. Da der Jahrgang bekannt gegeben werden darf, kann dieses Kriterium zur Erstellung der Liste herangezogen werden. Gleiches gilt für Listen der älteren Generation. Weitere Daten dürfen gemäss Art. 32 Abs. 1 ERG mitgeteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Es ist nachvollziehbar, dass eine politische Partei auch andere Wähler, zum Beispiel Neuzuzüger, im Rahmen eines Wahlkampfes erreichen will. Indessen ist der Begriff «glaubhaftes Interesse» auslegungsbedürftig und enthält einen Ermessensspielraum, der jede Gemeinde anwenden kann. Die Umsetzung des ERG obliegt bekanntlich den Gemeinden. Daher kann eine Gemeinde nach eige-

¹ Vgl. Jahresberichte 2002, Seite 20 und 2003, Seite 18; abrufbar unter <<http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/staka/dienstleistung/Seiten/Datenschutzbeauftragter.aspx>>.

² BEAT RUDIN/BRUNO BAERYSWIL, Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt, § 30 AufenthG, Note 34.

Online-Abfrage Waffenregister

Ein Online-Abfrageverfahren gilt als Abfrageverfahren. Ein solches Verfahren bedarf einer gesetzlichen Grundlage im formellen Gesetz. Das kantonale Polizeigesetz lässt keine Online-Abfragen auf das Waffenregister zu. Wenn auch in Art. 4 PolG ausdrücklich die Zusammenarbeit mit Bund und Kantonen statuiert wird, kann damit ein Online-Zugriff von Dritten nicht begründet werden.

Art. 17a DSGVO (automatisierte Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotversuchen) kommt ebenfalls nicht zur Anwendung. Das Ziel dieser Bestimmung besteht darin, Informationssysteme vor der Verabschiedung einer für den Betrieb notwendigen formal gesetzlichen Grundlage zu implantieren und zu testen, sodass die hierbei gewonnenen Erkenntnisse in die Erarbeitung eines Gesetzes im formellen Sinne einfließen können. Es soll quasi eine «experimentelle Gesetzgebung» zugelassen werden. Ein solches Ziel wird nicht angestrebt. Eine Inbetriebnahme eines Online-Zugriffs im Rahmen eines Pilotprojektes ist nicht möglich.

3. Einsicht in und Abgabe von Bauakten

nen sachlichen Kriterien einen Interessenkatalog festzuschreiben.

Das Baubewilligungsverfahren ist auf kommunaler Ebene angesiedelt (Art. 86 Abs. 1 KRG). Dabei ist ein öffentliches Auflageverfahren vorzusehen (Art. 92 Abs. 2 KRG). Gestützt auf Art. 45 KRVO wird ein Baugesuch mit sämtlichen Unterlagen während mindestens 20 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufgelegt. Jedermann kann sich somit auf der Gemeinde über ein Baugesuch erkundigen. In den Gemeinden und auch auf kantonaler Stufe hat sich die Praxis eingebürgert, dass einem potentiellen Ansprecher auf Verlangen Kopien der Bauakten abgegeben werden. Dieses Vorgehen macht Sinn. Früher kam es vor, dass potentielle Einsprecher sämtliche Daten abzuschreiben hatten. Das Verwaltungsgericht hat sich schon vor Jahren gegen diese Praxis ausgesprochen (VGE R-02-131, 2003). Die Garantie eines fairen Verfahrens konkretisiert sich im Anspruch des Betroffenen, sich zu allen wesentlichen Punkten in einem Verfahren vorgängig äussern zu können und von den Be-

hörden die notwendigen Informationen zu erhalten. Das Verwaltungsgericht hielt wörtlich fest: *«Der verfassungsrechtliche Anspruch garantiert dabei das Recht, die Akten am Sitz der betreffenden Behörde einzusehen, Notizen anzufertigen und Kopien auf dem Gerät der Verwaltung herzustellen, wenn dies keinen unverhältnismässigen Aufwand für die Behörde erfordert. Ein solcher unverhältnismässiger Aufwand ist etwa zu erwarten, wenn die Kopien mehrere grossformatige Plansätze verlangen, welche erst noch zusammengefügt werden müssen. Selbst in so einem Fall ist es der Verwaltung zuzumuten, das Kopiergerät für entsprechende Kopien zur Verfügung zu stellen. Dies umso mehr, als es heute bei den meisten Gemeinden möglich ist, Kopien selbst in Format A3 zu erstellen.»* Das Verwaltungsgericht hat also bereits im Jahre 2003 festgehalten, dass Kopien ausgehändigt werden können. Es macht nun keinen Unterschied, ob diese Kopien direkt vor Ort erstellt oder mittels Mail zugestellt werden. Nicht verlangt werden darf von der Gemeinde, anstelle einer Vorsprache, sämtliche Akten sich per Mail zu stellen zu lassen. Gegen die Abgabe der Unterlagen papiermässig oder elektronisch ist gestützt auf das Datenschutzgesetz nichts einzuwenden. Es

ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Mailverkehr als offene Kommunikation qualifiziert wird. Eine mailmässige Weiterleitung von Bauakten bedarf einer sicheren Leitung, oder anders ausgedrückt, der Versand der Dokumente muss verschlüsselt erfolgen.

Mit dem Abschluss des Verfahrens endet auch das Einsichtsrecht. Die nachträgliche Einsichtnahme wird im KRG nicht geregelt. Es kommen somit die Bestimmungen des KDSG zur Anwendung, insbesondere Art. 19 DSG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 KDSG. Dem Art. 19 DSG wird als eine Art allgemeine Amts- und Rechtshilfebestimmung und als Ausführungsbestimmung zum allgemeinen Amtsgeheimnis grosse Bedeutung zugemessen.¹ Fehlt eine Rechtsgrundlage gemäss Art. 17 DSG so ist zu prüfen, ob eine der in Art. 19 DSG abschliessend aufgeführten Ausnahmetatbestände zum Tragen kommen. Diese beziehen sich auf den Einzelfall und sind eng auszulegen. In Art. 19 Abs. 1 lit. a DSG wird die Bekanntgabe von Daten genannt, die für den Empfänger im Einzelfall zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist. Empfänger kann auch eine Privatperson sein.² Muss beispielsweise der Gesuchsteller für die Bearbeitung des eigenen Baugesuches zwingend auf archivierte Bauakten des Nachbarn zugreifen können, kann die Einsicht gewährt werden. Bei der Bekanntgabe sind dabei die allgemeinen Grundsätze der Datenbearbeitung (vgl. Art. 4 ff. DSG) zu beachten, insbesondere das Prinzip der Verhältnismässigkeit. Keine Probleme ergeben sich für die Baubehörde, wenn die betroffene Person im Einzelfall zugestimmt hat (Art. 19 Abs. 1 lit. b DSG). Die Einwilligung ersetzt die Rechtsgrundlage. Ansonsten hat eine Drittperson nach Abschluss des Baubewilligungsverfahrens keinen Anspruch auf Einsicht.

¹ MAURER-LAMBROU/BLECHTA, Basler Kommentar, Datenschutzgesetz und Öffentlichkeitsgesetz, Art. 19, Note 2.

² DAVID ROSENTHAL/YVONNE JÖHRI, Handkommentar zum Datenschutzgesetz, Art. 19, Note 21.

4. Weitergabe von Daten zu statistischen Zwecken

Gemeinden haben verschiedene Angaben für unterschiedliche Statistiken an eine Vielzahl von Bundesämtern bekannt zu geben. Massgebend für die Bekanntgabe ist Art. 22 DSG. Danach dürfen Bundesorgane Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung und Statistik bearbeiten, wenn die Daten anonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt. Aus dieser Aussage kann gefolgert werden, dass grundsätzlich «scharfe» Daten den Bundesämtern übermittelt werden dürfen. Im Zusammenhang mit Art. 22 DSG ist das Bundesstatistikgesetz (BStatG) von Bedeutung. Das BStatG stellt in Art. 4 Grundsätze für die Datenbeschaffung auf. Der Bund hat bei der Datenbeschaffung das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Deshalb darf die Beschaffung der Daten so wenig wie möglich in die Rechte von Betroffenen eingreifen und soll mit möglichst geringem Aufwand für diese verbunden sein. Aus diesem Grund hat der Bund beim Erstellen von Statistiken primär jene Daten heranzuziehen, die er aus seiner laufenden Verwaltungstätigkeit gestützt auf eine andere Gesetzesgrundlage bereits erhoben hat. Es handelt sich dabei um sogenannte Verwaltungsdaten des Bundes. Daneben unterscheidet Art. 4 BStatG zwischen direkter und indirekter Datenerhebung. Beide Arten von Datenerhebungen sind zulässig. Weil die indirekte Datenerhebung bereits auf Stellen bei Kanton, Gemeinden oder juristischen Personen

des öffentlichen Rechtes und dort bestehende Daten zugreift und dadurch Einzelpersonen, private Haushalte und Unternehmungen entlastet werden, bevorzugt Art. 4 BStatG diese Art von Datenerhebung. Als indirekte Datenerhebung gelten somit alle Datenerhebungen über Dritte bei kantonalen und kommunalen Stellen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechtes. Grundsätzlich kann ein Bundesamt zu statistischen Zwecken bei Gemeinden nicht anonymisierte Daten anfordern, unter Wahrung des Prinzips der Verhältnismässigkeit. Aufgrund dessen ist den Gemeinden zu empfehlen, bei den anfordernden Stellen nachzufragen, weshalb diese auf eine umfassende Be-

Kontrollergebnisse von Gastrobetrieben

Ergebnisse von amtlichen Lebensmittelkontrollen in Gastrobetrieben werden in den Jahresberichten des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit zusammengefasst. Nicht publiziert werden die Namen der Betriebe, welche schlechte Ergebnisse aufweisen. Die gesetzlichen Vorgaben geben keine Handhabe für eine namentliche Nennung der gerügten Betriebe. Eine Liste der beanstandeten Unternehmen kann nicht abgegeben werden. Art. 2 Abs. 2 KDSG verweist auf die sinngemässe Anwendung des DSG. Das DSG hat im Zuge der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips auf Bundesebene marginale Anpassungen erfahren, die allenfalls eine Kenntnisnahme solcher Betriebe zulassen. Da in Graubünden das Öffentlichkeitsprinzip nicht gilt, können diese revidierten Bestimmungen im Kanton Graubünden nicht angewendet werden.

kanntgabe von Personendaten angewiesen sind.

Die Praxis hat gezeigt, dass insbesondere das Bundesamt für Statistik in der Regel umfassende Datensätze anfordert und mit Bezug darauf immer wieder geschützt worden ist. Mit andern Worten wird der Begriff der Verhältnismässigkeit in diesem Zusammenhang grosszügig ausgelegt.

5. Akteneinsicht bei der Nachforschung über die Herkunft

Die Grundlage für die Akteneinsicht findet sich in Art. 8 DSGVO. Danach besteht grundsätzlich Anspruch auf Auskunft über Akten, welche die eigene Person betreffen. Die Einschränkung der Information wird in Art. 9 DSGVO behandelt. Wegen überwiegender Interessen Dritter kann die Einsicht verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden. Es besteht ebenfalls ein Anspruch auf Auskunft über verstorbene Personen, wenn ein Interesse an der Auskunft nachgewiesen wird und die Interessen der verstorbenen Person oder von Dritten nicht höher gewichtet werden (Art. 1 Abs. 7 VDSG). Die entsprechende Norm stellt klar, dass nahe Verwandte und Ehepartner der verstorbenen Person grundsätzlich ein Interesse an der Auskunft über Daten der verstorbenen Person haben. Zu beachten bleibt jedoch, dass es

spezialgesetzliche Regelungen gibt, die eine Auskunft an Angehörige und Dritte ausschliessen. So bleibt das Arztgeheimnis (Art. 321 StGB) nach dem Tod bestehen und ein Patientendossier kann nicht an die Angehörigen weitergegeben werden.¹ Dasselbe gilt für das Bankgeheimnis (Art. 47 BankG).

Rückfragen der Gemeinden bei Beistandschaften

Gemäss Art. 451 Abs. 1 ZGB ist die Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen. Diese Bestimmung steht im dritten Abschnitt unter dem Titel: Verhältnis zu Dritten und Zusammenarbeitspflicht. Gemeinden sind Dritte im Sinne des Gesetzes. Bei der Bekanntgabe von Daten ist eine Interessenabwägung vorzunehmen unter Berücksichtigung der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten.

In Anwendung von Art. 451 ZGB und den einschlägigen Bestimmungen des DSGVO können die Gemeinden lediglich mit denjenigen Daten bedient werden, die sie befähigen, ihren Kontrollauftrag wahrzunehmen. Konkret sind die Gemeinden nicht mit Gesundheitsdaten zu bedienen. Sie haben lediglich festzustellen, wie viele ihrer Einwohner betreut werden und welchen Betreuungsaufwand erforderlich ist. In ausgesprochenen Einzelfällen mag es vorkommen, dass eine Gemeinde auf weitere Dokumente angewiesen ist. Es bedarf dazu einer eingehenden Begründung. Die KESB kommt aber auch in einem solchen Fall nicht umhin, eine Interessenabwägung vorzunehmen. Zurückhaltung ist auf alle Fälle geboten.

Der Sonderfall der Weitergabe von medizinischen Daten von Verstorbenen wird in Art. 1 Abs. 7 VDSG nicht ausdrücklich erwähnt. Die Interessenabwägung ist also nach allgemeinen Gesichtspunkten vorzunehmen. Die einschlägige Rechtsprechung bestätigt die differenzierte Sicht der Dinge. Das Einsichtsrecht wird gutgeheissen. Der postmortale Persönlichkeitsschutz wird deswegen aber nicht aufgegeben. Im zu beurteilenden Fall ging es um die Klärung der Herkunft. Dieses elementare Grundrecht musste dem Interesse des verstorbenen Grossvaters oder der verstorbenen Mutter auf Persönlichkeitsschutz gegenüber gestellt werden. Diese Interessenabwägung hat die zuständige Institution vorzu-

¹ MARTIN HOFER, Die Crux der Auskunft über Verstorbene, digma 1/2008, Seite 34 ff.

nehmen. Dabei sind die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzrechtes zu berücksichtigen. Daher kommt es in der Praxis vielfach vor, dass in einem solchen Fall das Akteneinsichtsrecht nicht vollumfänglich gewährt wird, indem gewisse Akten nicht ausgehändigt oder einzelne Passagen eingeschwärzt werden.

In den letzten Jahren und Jahrzehnten hat sich die Ansicht betreffend das Recht über die eigene Herkunft informiert zu werden, grundlegend gewandelt. So wird das Recht auf Auskunft über die leiblichen Eltern im Falle der Adoption über das Recht der Eltern auf Diskretion gestellt (Art. 368c ZGB). In Art. 361 ff. ZGB wird die Vaterschaftsklage behandelt. Auch daraus kann die Gewichtung des Kindsrechts abgelesen werden. Vor diesem Hintergrund darf die Behörde nicht ohne Not ein Einsichtsrecht abweisen. Es müssen gewichtige Gründe für den Schutz der verstorbenen Person vorliegen. In der Regel wird deshalb einem solchen Gesuch stattgegeben.

Publikation von Dienstjubiläen

Grundsätzlich ist zur Veröffentlichung von Dienstjubiläen die Einwilligung der Betroffenen einzuholen. Selbst wenn allgemein bekannt ist, dass gewisse Jubiläen den hiesigen Medien mitgeteilt werden, bleibt es zumutbar, vorgängig dazu um das Einverständnis zu bitten. Es kann nicht von einem stillschweigenden Einverständnis ausgegangen werden. Im Rahmen einer Revision des Datenschutzgesetzes ist in Art. 19 DSGVO der Begriff stillschweigendes Einverständnis gestrichen worden. Darin lässt sich erkennen, dass der Gesetzgeber von einer konkreten Einverständniserklärung ausgeht.

6. Meldeschein

Die Problematik des Ausfüllens eines Meldescheins gibt immer wieder zu Anfragen Anlass. Das kantonale Tourismusförderungsabgabegesetz wurde vom Volk abgelehnt. In diesem Gesetz wurde die Datenbekanntgabe neu geregelt. Vorliegend betreibt ein Unternehmer ein Gruppenhaus in einer Talschaft. Aufgrund dessen ist er verpflichtet, Meldescheine auszufüllen. Massgebend sind die Ausführungsbestimmungen zum Gastwirtschaftsgesetz

(ABzGWG). Die Bestimmungen betreffen die Meldepflicht und stützen sich auf Art. 11 GWG. Gemäss Art. 3 ABzGWG ist derjenige verpflichtet, einen Meldeschein auszufüllen, wenn er gegen Entgelt ausländische Personen beherbergt. Die Gemeinden können diese Meldepflicht längstens bis 31. Dezember 2014 auf Schweizerinnen und Schweizer ausdehnen. Die Meldung erfolgt über einen amtlichen Meldeschein, welcher der beherbergenden Person durch Vermittlung der Gemeinde abgegeben wird (Art. 5 Abs. 1 ABzGWG). Für Gruppen von mehr als fünf Personen kann anstelle des Meldescheins eine Kollektivliste verwendet werden. Die Gruppenleitung hat in einem solchen Fall einen amtlichen Meldeschein auszufüllen, auf welchem die Anzahl der Gruppenmitglieder anzugeben ist (Art. 8 ABzGWG).

Im Kanton Graubünden wird zwischen ausländischen Gästen und Schweizerinnen und Schweizern unterschieden. Für ausländische Gäste muss ein Meldeschein ausgefüllt werden. Bei Gruppen ist eine Vereinfachung möglich. Dennoch kommt man nicht umhin, den Meldeschein auszufüllen bzw. ausfüllen zu lassen. Mit Bezug auf Schweizerinnen und Schweizern läuft die Meldepflicht am 31. Dezember 2014 aus.

Aus dem einschlägigen Gemeindegesetz für die Erhebung von Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben kann entnommen werden, dass jeder Gast, der auf dem Gebiet der Gemeinde übernachtet, eine Kurtaxe zu entrichten hat. Hiervor befreit sind Kinder unter 12 Jahren. Gemäss Art. 6 dieses Gesetzes haben alle Personen, die Zimmer vermieten und Unterkunft bieten, die Meldepflicht zu beachten, und sie sind für die korrekte Einkasierung und Bezahlung der Taxen verantwortlich. Art. 6 Abs. 3 Kurtaxengesetz bestimmt, dass das Abrechnungsverfahren für Logisgeber detailliert in den Ausführungsbestimmungen geregelt wird. In Art. 2 dieser Ausfüh-

rungsbestimmungen kann nachgelesen werden, dass die Eigentümer von Beherbergungsbetrieben der Gemeindeverwaltung die Übernachtungen eines jeden Monats bis zum 10 Tag des Folgemonates auf dem entsprechenden Formular zu bestätigen haben. Aus den Gesetzesbestimmungen geht nicht hervor, welcher Inhalt das Meldeformular aufzuweisen hat.

Die Zielsetzung der Tourismusförderungsabgabe besteht darin, die Wirtschaft und den Tourismus zu fördern. Eine Personenkontrolle ist damit nicht verbunden. Bekanntlich gilt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Prinzipien der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Danach kann die Gemeinde bezogen auf den konkreten Fall diejenigen Daten erheben, die sie benötigt, um die Kurtaxe vertragskonform abrechnen zu können. Teil der Abrechnung bildet ebenfalls die Kontrolle der Beherberger. Dafür genügt die Möglichkeit, eine Person identifizieren zu können. Mit der Angabe von Name, Vorname und Geburtsdatum sollte eine Gemeinde in der Lage sein, ihre Kontrolltätigkeit wahrzunehmen. Daten die darüber hinaus verlangt werden sind nicht erforderlich und sprengen das Prinzip der Verhältnismässigkeit. Auf alle Fälle ist die Gemeinde nur befugt, bis Ende 2014 Daten zu erheben.

7. *Ausländerbewilligung*

Einzelne Gemeinden stellen bei der administrativen Bearbeitung von ausländischen Staatsangehörigen vornehmlich auf das Gesuch Ausländerbewilligung (Formular A1 und B1, Amt für Migration und Zivilrecht) ab und fordern keine weiteren Unterlagen an und lassen die Gesuchsteller nicht auf dem Amt vorsprechen. Mit dieser Vorgehensweise kann die Konfession des Gesuchstellers nicht abgeklärt werden. Die Gemeinden helfen sich in solchen Fällen damit, dass die entsprechende Rubrik mit konfessionslos bezeichnet wird. Ein solches Vorgehen ist nicht richtig.

Für das Amt für Migration und Zivilrecht ist die Konfession unerheblich. Richtigerweise hat es deshalb in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips auf die Erhebung dieser Daten verzichtet. Da nun dasselbe Formular der Einwohnerkontrolle und der Steuerverwaltung dient und diese beiden Ämter auf die Angaben der Religionszugehörigkeit angewiesen sind, stellt sich die Frage, ob im Formular eine Zusatzrubrik aufgenommen werden kann. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist die Aufnahme der Religionszugehörigkeit sinnvoll. Es besteht also ein öffentliches Interesse an einer kostengünstigen und effizienten Erhebung dieser Daten. Darüber hinaus bedeutet das seitens der Gemeinden angewandte Verfahren auch eine Vereinfachung für den Gesuchsteller, und schliesslich ist ein Gesuchsteller verpflichtet, die Religionszugehörigkeit bekannt zu geben. Art. 16 Abs. 2 DSG sieht das gemeinsame Bearbeiten von Daten ausdrücklich vor. Eine gemeinsame Erhebung von Daten ist somit möglich. Da nun das Formular A1 und B1, entgegen dem Titel, verschiedenen Ämtern dient und damit als gemeinsames Dokument qualifiziert werden kann, darf in grosszügiger Auslegung der Bestimmung davon ausgegangen werden, dass in der Gesamtheit das Prinzip der Verhältnismässigkeit eingehalten wird.

IV. Vernehmlassungen

Der Datenschutzbeauftragte ist bei fünf Revisionen zur Vernehmlassung aufgefordert worden. Eine Vernehmlassung wurde zur Revision des Bundesgesetzes über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport, zum Bundesgesetz über die Informationssicherheit und zur Teilrevision der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister und weitere Personen- und Objektregister abgegeben. Zwei Gesetzesrevisionen hatten nur am Rande mit Datenschutz zu tun, weshalb auf eine Vernehmlassung verzichtet wurde.

V. Verbände

Privatim, die Vereinigung der kantonalen Datenschutzbeauftragten, vertritt die Anliegen der Datenschutzbeauftragten gegen aussen, verfasst Vernehmlassungen zuhanden der Bundesbehörden und ermöglicht Weiterbildung und Gedankenaustausch der Mitglieder. Insbesondere für die kleinen Kantone, welche naturgemäss personell zurückhaltend bestückt sind, erweist sich der Kontakt zu privatim als sehr wichtig.

Der DSB GR ist langjähriges Mitglied der Arbeitsgruppe Gesundheit von privatim. Im vergangenen Jahr beschäftigte sich die Arbeitsgruppe hauptsächlich mit der Spitalfinanzierung durch die Kantone und der in diesem Zusammenhang stehenden Übermittlung von persönlichen Daten.

VII. Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angeführten Ort
ABzGWG	Ausführungsbestimmungen zum Gastwirtschaftsgesetz
Abs.	Absatz
a.M.	anderer Meinung
Art.	Artikel
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
B	Botschaft
BG	Bundesgesetz
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGer	Bundesgericht
BPI	Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes
BR	Bündner Rechtsbuch
BstatG	Bundesstatistikgesetz
BV	Bundesverfassung
BVFD	Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
bzw.	beziehungsweise
DJSG	Departement für Justiz, Sicherheit und Soziales
DSB	Datenschutzbeauftragter
DSG	Eidgenössisches Datenschutzgesetz
DVS	Departement für Volkswirtschaft und Soziales
EDOEB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlich- keitsbeauftragter
EKUD	Erziehungs-, Kultur- und Umwelt- schutzdepartement
ERG	Gesetz über die Einwohnerregister
etc.	et cetera
f./ff.	folgend/folgende
Fedpol	Bundesamt für Polizei
GWG	kantonales Gastwirtschaftsgesetz
Hrsg.	Herausgeber
i.V.m.	in Verbindung mit
KDSG	kantonales Datenschutzgesetz
KESB	Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde
KRG	kantonales Raumplanungsgesetz
KRVO	Verordnung zum kantonalen Raum- planungsgesetz
KV	Kantonsverfassung
lit.	litera

N	Note
N-SIS	Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems
PolG	Polizeigesetz
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
RB	Rechtzbuch
S.	Seite
SAA	Schengener Assoziierungsabkommen
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
SIS	Schengener Informationssystem
SR	Sammlung der eidgenössischen Gesetze und systematische Sammlung des Bundesrechts (Systematische Rechtssammlung)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung
usw.	und so weiter
VDSG	Verordnung zum eidgenössischen Daten- schutzgesetz
VGE	Entscheid des Verwaltungsgerichts Graubünden
vgl.	vergleiche
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer

Impressum

Gestaltung: zanoni.kommunikation, Chur · **Druck:** Casutt Druck & Werbetechnik AG, Chur
Gedruckt auf Cyclus Recycling-Papier aus 100 % speziell sortierten Druckerei- und Büroabfällen

